

25.09.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln

A. Zielsetzung

Die vorliegende Änderungsverordnung zielt auf eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht ab. Gleichzeitig soll durch Änderung des Wortlautes in einem Falle eine rechtliche Klarstellung bewirkt werden. Die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft macht eine Anpassung der Handelsklassenverordnung erforderlich.

B. Lösung

Der Begriff "Speisesorte" in der Handelsklassenverordnung hat zu Problemen geführt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit von Speisekartoffeln aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Streichung des Begriffs stellt klar, daß alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Kartoffeln, die in mindestens einem Land der Gemeinschaft zugelassen sind, Speisekartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind.

Die Einfuhr von Frühkartoffeln in die Gemeinschaft erfolgt weitgehend nur noch im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten. Als Einfuhreröffnungsdatum wird dabei der 1. Januar festgelegt. Die Handelsklassenverordnung nennt dagegen den 1. Februar. Durch Änderung des Datums wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Das Datum ist für alle Länder der Gemeinschaft verbindlich.

508/83

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderungen
keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 508/89

25.09.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Speisekartoffeln

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Spe 1/89

Bonn, den 25. September 1989

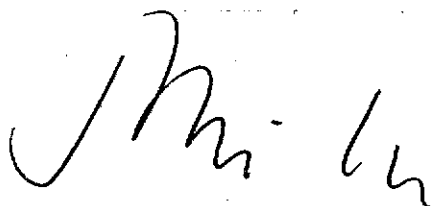
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln
Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I, S. 2201) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I, S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "als Speisesorten" gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Datum "1. Februar" durch das Datum "1. Januar" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989
Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

1. Zu § 1 Abs. 1

Der Begriff "Speisesorte" wird vom Bundessortenamt verwendet bei der Zuordnung einer Kartoffelsorte zu einer bestimmten Eigenschaftsgruppe. Die Verwendung des gleichen Begriffs in der Handelsklassenverordnung für Speisekartoffeln hat zu falschen Auslegungen geführt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit von Speisekartoffeln insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten. Mit der Streichung soll klargestellt werden, daß alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Kartoffeln, die in mindestens einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen sind, Speisekartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind.

2. Zu § 1 Abs. 2

Die Einfuhr von Frühkartoffeln aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft, insbesondere des Mittelmeerraumes, erfolgt weitgehend nur noch im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten. Die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftskontingente erfolgt durch Verordnung des Rates auf Vorschlag der Kommission. Als Eröffnungsdatum wird in Anlehnung an den Gemeinsamen Zolltarif der 1. Januar festgelegt. Da die deutsche Handelsklassenverordnung bisher den 1. Februar als Eingangsdatum definiert hat, muß das Einfuhrdatum für "Speisefrühkartoffeln" entsprechend angepaßt werden. Dieses Datum ist für alle Länder der Gemeinschaft verbindlich.

3. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, weil die Marktverhältnisse weitgehend unverändert bleiben.

01.12.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Speisekartoffeln

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.